



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

Was tun, wenn die eGK nicht eingelesen werden kann?

Ab sofort kann die elektronische Ersatzbescheinigung als Versicherungsnachweis genutzt werden. Die Anwendung ist zunächst freiwillig, wird aber ab Juli 2025 zur Pflicht.

RSV-Prävention bei älteren Erwachsenen:

Impfung muss vorerst noch privat liquidiert werden

Die STIKO empfiehlt die Impfung gegen RSV für ältere Erwachsene. Derzeit dauern die Verhandlungen zwischen der KV und den nordrheinischen Krankenkassen noch an, sodass RSV-Impfstoffe aktuell noch privat verordnet und liquidiert werden müssen.

Benachrichtigungen aus dem 116 117 Terminservice jetzt auch per KIM

Der Terminservice der 116 117 kann Praxen ab sofort auch über KIM benachrichtigen, wenn ein Patient einen Termin gebucht oder storniert hat.

Grundsätzlicher Genehmigungsvorbehalt bei Cannabisverordnung entfällt: G-BA-Regelung zum 17. Oktober in Kraft getreten

Fachärztinnen und -ärzte bestimmter Fachrichtungen sind ab sofort nicht mehr verpflichtet, vor einer Erstverordnung von medizinischem Cannabis die Genehmigung der Krankenkasse einzuholen. Die G-BA-Regelung ist zum 17. Oktober in Kraft getreten.

Mädchensprechstunde M1 – Postkarte ab jetzt bestellbar

Zur besseren Bekanntmachung des Angebots unter den Versicherten bieten die Vertragspartner ab sofort Werbematerialien für die Mädchensprechstunde an.

Qualitätskonferenz zum kolorektalen Karzinom

Am 6. November findet eine Qualitätskonferenz des Landeskrebsregisters NRW zum kolorektalen Karzinom statt.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter <https://www.kvno.de/praxisinformation>.



Was tun, wenn die eGK nicht eingelesen werden kann?

Wenn die Gesundheitskarte (eGK) einer Patientin oder eines Patienten nicht eingelesen werden kann oder der Patient vergessen hat, sie mitzubringen, dann kann ab sofort die elektronische Ersatzbescheinigung als Versicherungsnachweis genutzt werden. Die Anwendung ist für Arztpraxen und Krankenkassen zunächst freiwillig, wird aber ab Juli 2025 Pflicht.

Die Zustellung des Versicherungsnachweises erfolgt über den Kommunikationsdienst KIM automatisiert und in wenigen Minuten direkt an die Praxis, sodass die Versichertendaten sofort vorliegen. Die Daten können direkt aus dem KIM-Postfach in das PVS übertragen werden; das manuelle Einpflegen wie beim bisherigen papiergebundenen Ersatzverfahren entfällt. Voraussetzung ist, dass das Praxis-PVS die Funktion unterstützt und die Krankenkassen ihren Versicherten eine entsprechende Funktion in der Versicherten-App anbieten.

So läuft das Verfahren ab

Der Patient kann über die App seiner Krankenkasse per Smartphone oder Tablet die elektronische Ersatzbescheinigung bei seinem Versicherer anfragen. Er übermittelt dazu auch die KIM-Adresse der Praxis, an die seine Krankenkasse die Bescheinigung senden soll. Zur Erleichterung der Eingabe der KIM-Adresse kann die Praxis dem Patienten diese auch als QR-Code bereitstellen. Nach Eingang der Nachricht bei der Krankenkasse wird die Ersatzbescheinigung automatisch generiert und per KIM der Praxis zugestellt.

Möglich ist auch, dass Praxen im Auftrag eines Versicherten eine elektronische Ersatzbescheinigung anfordern. Der Datenaustausch via KIM-Dienst läuft dann direkt zwischen der Praxis und der Krankenkasse. Diesen Service können Ärzte und Psychotherapeuten freiwillig anbieten, eine Pflicht dazu besteht auch ab 1. Juli 2025 nicht.

Die KBV empfiehlt in diesen Fällen, die Einwilligung des Patienten zum Einholen der elektronischen Ersatzbescheinigung im PVS zu dokumentieren, um sie auf Nachfrage vorlegen zu können. Die Einwilligung muss freiwillig nach einer Information des Patienten über die Datenverarbeitung erteilt worden sein.

Die Behandlung darf nicht von einer Einwilligung abhängig gemacht werden. Die Praxis muss dem Patienten zusätzlich auch einen anderen Nachweis seines Versichertenstatus ermöglichen, zum Beispiel das Nachreichen der elektronischen Gesundheitskarte oder das papierbasierte Ersatzverfahren.



RSV-Prävention bei älteren Erwachsenen: Impfung muss vorerst noch privat liquidiert werden

Nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) können sich Erwachsene ab 75 Jahren gegen das Respiratorische Synzytial-Virus – kurz RSV – impfen lassen (Standardimpfung). Personen mit schweren Grunderkrankungen sowie Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner können sich bereits ab einem Alter von 60 Jahren impfen lassen (Indikationsimpfung).

Damit die RSV-Impfung von älteren Erwachsenen eine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse wird, hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst. Der Beschluss ist am 27. September 2024 in Kraft getreten.

Die KV Nordrhein befindet sich zurzeit noch in Verhandlungen mit den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden. Bis die Honorierung auf Landesebene geklärt ist und in die regionale Impfvereinbarung übernommen wurde, ist noch kein Bezug über den Sprechstundenbedarf (SSB) möglich.

Aktuell können die Impfstoffe daher nur privat verordnet und liquidiert werden. Versicherte können die Kosten im Anschluss zur Erstattung bei ihrer Krankenkasse einreichen.

Benachrichtigungen aus dem 116 117 Terminservice jetzt auch per KIM

Der Terminservice der 116 117 wurde um den Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen) als neuen Benachrichtigungskanal ergänzt. Die Verwendung von KIM hat gleich mehrere Vorteile: So können Informationen über Terminbuchungen oder -stornierungen direkt im PVS-System der Praxis ausgegeben werden; außerdem erlaubt die Benachrichtigung mittels KIM, dass der vollständige Versichertename und das Geburtsdatum angezeigt und die Daten bei Bedarf direkt via Copy-Paste in den Praxiskalender übertragen werden können.

Praxen können KIM als Benachrichtigungskanal in ihrem Profil unter dem Reiter „Praxisdaten → Benachrichtigungen“ einstellen. Dort können sie dann auch die KIM-Adresse auswählen, an die die Nachrichten gesendet werden sollen.

Die Benachrichtigung per Fax und E-Mail – ohne personenbezogene Daten – bleiben weiterhin bestehen. Sie erreichen den 116 117 Terminservice über das KVNO Portal.

Bei Fragen unterstützt Sie gerne die Terminservicestelle Mo-Do von 8-17h + Fr 8-13h unter der 0211-59708988 oder per E-Mail an terminannahme@kvno.de



Grundsätzlicher Genehmigungsvorbehalt bei Cannabisverordnung entfällt: G-BA-Regelung zum 17. Oktober in Kraft getreten

Fachärztinnen und Fachärzte bestimmter Fachrichtungen müssen künftig vor einer Erstverordnung von medizinischem Cannabis keine Genehmigung der jeweiligen Krankenkasse mehr einholen (wir berichteten in der **KVNO-Praxisinformation vom 30. Juli**). Nach Nichtbeanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium ist die Regelung zum 17. Oktober 2024 in Kraft getreten.

Gleichwohl kann die Genehmigung – auch von Fachärztinnen und -ärzten, die nach der Arzneimittel-Richtlinie formal keinen Antrag auf Genehmigung stellen müssten – bei der Krankenkasse „freiwillig“ eingeholt werden. Dies ist mit Blick auf mögliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen insbesondere dann sinnvoll, wenn Unklarheit über die Verordnungsvoraussetzungen bestehen oder statt Fertigarzneimitteln kostenintensive Blüten oder Extrakte verordnet werden sollen.

Eine ausführliche Übersicht zur Indikation, den zugelassenen Fertigarzneimitteln und der Verordnung von Cannabis haben wir für Sie in einer neuen „Verordnungsinformation Nordrhein“ (VIN) zusammengestellt.



Verordnungsinformation Nordrhein – Cannabis



Mädchensprechstunde M1 – Werbematerial ab jetzt bestellbar

Ab dem 1. Oktober 2024 können Versicherte der am Vertrag „Mädchensprechstunde M1“ teilnehmenden Krankenkassen in das Versorgungsprogramm eingeschrieben werden. Hierfür haben die Vertragspartner als Marketinginstrument eine Postkarte entwickelt. Diese können teilnehmende Arztpraxen über das Formular auf der Vertragshomepage der KV Nordrhein beim Dienstleister der BKKen bestellen. Des Weiteren gibt es die neue Landing-Page **www.meine-m-eins.de** und den Instagram-Kanal „bkkfamilyplus“ zur Unterstützung bei der Einschreibung und Inanspruchnahme der M1 für Versicherte.

KV Nordrhein: Infos zur Mädchensprechstunde





Qualitätskonferenz zum kolorektalen Karzinom

Das Landeskrebsregister NRW weist auf eine Qualitätskonferenz zum kolorektalen Karzinom hin, die am Mittwoch, den 6. November 2024, von 15:30 bis 18:30 Uhr online via Zoom stattfindet. Die Konferenz richtet sich an Ärztinnen und Ärzte, die in die Behandlung und Nachsorge des kolorektalen Karzinoms involviert sind. Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der onkologischen Versorgung in NRW.

Im Mittelpunkt steht der Austausch über Auswertungen der im Landeskrebsregister NRW vorliegenden Diagnose-, Therapie- und Verlaufsdaten aus dem kassenärztlichen Bezirk Nordrhein. Ergänzt wird die Konferenz durch Vorträge von PD Dr. med. Matthias Brüwer, Leiter des interdisziplinären Zentrums für Darmerkrankungen im St. Franziskus-Hospital in Münster zum Thema „Chirurgische Therapie des Kolonkarzinoms in einem zertifizierten Darmkrebszentrum“ sowie von Dr. med. Sebastian Eid, Facharzt für Pathologie am St. Elisabethkrankenhaus Köln Hohenlind zum Thema „Spezielle histopathologische Aspekte des Kolonkarzinoms“.

Die Anerkennung und Vergabe von Fortbildungspunkten durch die Ärztekammer ist beantragt, die Teilnahme ist kostenfrei.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung gibt es hier



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

<https://www.youtube.com/@kvnordrhein>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>